

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. März 1984

Nummer 18

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	23. 2. 1984	RdErl. d. Finanzministers Besoldungs- und versorgungsrechtliche Regelungen des Haushaltsbegleitgesetzes 1984	216
20320	27. 2. 1984	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Vierten Vermögensbildungsgesetzes für Angehörige des öffentlichen Dienstes	223
20330	31. 1. 1984	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Durchführung der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Arbeitnehmer des Landes	216
2160	24. 2. 1984	Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe - Caritas-Jugendhilfe-Gesellschaft mbH, Sitz: Köln -	231
224	13. 2. 1984	Bek. d. Kultusministers Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Beitritt der Städte Gladbeck (Kreis Recklinghausen), Hilden (Kreis Mettmann) und Kamen (Kreis Unna) zum Kultursekretariat Gütersloh	231
26	20. 2. 1984	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Ausführungsanweisung zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslVwV) - AuslVwV/AA NW -	231
7862	27. 2. 1984	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Investitionen zur gemeinschaftlichen Flächenbewirtschaftung	237

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
23. 2. 1984	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bek. - Aufhebung der Satzung der Gehaltsausgleichskasse (GAK) der Apothekerkammer Nordrhein	237
9. 3. 1984	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Bek. - Sitzung des Finanz- und Tarifausschusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	237
	Hinweis Inhalt des Gesetz- und Ordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 12 v. 19. 3. 1984	238
	Nr. 13 v. 20. 3. 1984	238

I.

20330

Durchführung der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Arbeitnehmer des Landes

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4151 - 1 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.77-2/84 -
v. 31. 1. 1984

I.

Das Dritte Vermögensbildungsgesetz ist durch das Vermögensbeteiligungsgesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1592) geändert und ergänzt worden. Das Gesetz hat die Bezeichnung „Viertes Vermögensbildungsgesetz (4. VermBG)“ erhalten.

Der Katalog der begünstigten vermögenswirksamen Leistungen in § 2 Abs. 1 des Gesetzes ist um Aufwendungen für den Erwerb weiterer Kapitalbeteiligungen verschiedener Art ergänzt worden. Für Aufwendungen zum Erwerb bestimmter Kapitalbeteiligungen wird zukünftig eine Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen bis zu 936 DM im Kalenderjahr gewährt (vgl. § 12 Abs. 2 n. F.).

Die besondere Förderung von Kapitalbeteiligungen können auch Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst mit Einkommen bis zu den geltenden Einkommensgrenzen sowie Auszubildende nutzen, wenn sie vermögenswirksame Leistungen bis zu 936 DM anlegen und dabei mindestens den 624 DM übersteigenden Betrag zum Erwerb von Kapitalbeteiligungen verwenden. Mit vermögenswirksamen Leistungen können die im Handel angebotenen verbrieften Kapitalbeteiligungen des erwähnten Anlagekatalogs (Aktien, Aktienfonds-Anteile, Schuldverschreibungen, Genußscheine) gekauft und darüber hinaus, soweit sie angeboten werden, auch Genossenschaftsanteile und stille Beteiligungen an privaten Unternehmen erworben werden. Die neuen begünstigten Beteiligungsformen sind Anlagearten für vermögenswirksame Leistungen nach den Tarifverträgen für die Arbeitnehmer und die Auszubildenden des öffentlichen Dienstes. Wählt ein Arbeitnehmer/Auszubildender, um die Erweiterung des Begünstigungsrahmens über 624 DM hinaus durch Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts zu nutzen, hierfür eine andere Anlageart bzw. ein anderes Unternehmen/Institut als bisher, sind dem keine Bedenken aus § 4 Abs. 2 der Tarifverträge entgegenzuhalten. Auf die besondere Aufzeichnungspflicht des Arbeitgebers für derartige Leistungen nach § 12 Abs. 9 des Gesetzes weisen wir hin.

II.

Zur Anpassung an die neue Rechtslage erhalten die allgemeinen Hinweise zur Durchführung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970 (Teil B Abschnitt I des Gem. RdErl. v. 30. 12. 1970 - SMBl. NW. 20330), auf die in den Durchführungsbestimmungen zu den Tarifverträgen für die Arbeiter und für die Auszubildenden verwiesen worden ist, folgende Fassung:

1. Allgemeines

- Die monatlich in Höhe von 13 DM bzw. 6,50 DM zu gewährenden vermögenswirksamen Leistungen sind solche im Sinne des Vierten Vermögensbildungsgesetzes (BGBl. I S. 1592). Sie müssen daher von dem Angestellten nach den Vorschriften dieses Gesetzes (§ 2 Abs. 1 4. VermBG) angelegt werden.

Wegen der Anlagearten, die in Betracht kommen, wird auf meinen - des Finanzministers - RdErl. v. 27. 2. 1984 (MBl. NW. 1984 S. 223/SMBL. NW. 20320) hingewiesen.

- Nach § 3 des Tarifvertrages entsteht der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung erst, wenn der Angestellte dem Arbeitgeber die Art der gewählten Anlage mitteilt. Für diese Mitteilung ist zweckmäßigerweise ein Formblatt zu verwenden. Der Entwurf eines Formblattes ist meinem - des Finanzministers - RdErl. v. 27. 2. 1984 (SMBL. NW. 20320) als Anlage beigefügt.

- Die vermögenswirksamen Leistungen sind nach § 12 Abs. 7 4. VermBG steuerpflichtiger Arbeitslohn und Entgelt im Sinne der Sozialversicherungsgesetze und des Arbeitsförderungsgesetzes. An die Stelle der früheren Befreiung von der Lohnsteuer und den Sozialabgaben ist die Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 12 Abs. 2 und 3 4. VermBG) getreten. Wegen der Einzelheiten wird auf meinen - des Finanzministers - RdErl. v. 27. 2. 1984 (SMBL. NW. 20320) hingewiesen.

- Der Angestellte hat auch dann Anspruch auf Zahlung der vermögenswirksamen Leistung, wenn er den Begünstigungsrahmen bereits durch Anlage von Teilen seines Arbeitslohnes ausgeschöpft hat und deshalb keine Sparzulage mehr erhalten kann oder wenn er auf die Zahlung der Sparzulage ausdrücklich verzichtet, weil sein Einkommen die in § 12 Abs. 1 4. VermBG festgesetzten Beträge überschreitet. Für den Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung ist es nicht erforderlich, daß der Angestellte eine Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz oder dem Wohnungsbau-Prämiengesetz erhalten kann.

- Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung nach dem Tarifvertrag ist nicht übertragbar (§ 11 Abs. 6 Satz 2 4. VermBG). Er kann deshalb von den Gläubigern des Angestellten nicht gepfändet werden.

- MBl. NW. 1984 S. 216.

20320

Besoldungs- und versorgungsrechtliche Regelungen des Haushaltsbegleitgesetzes 1984

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 2. 1984 -
B 2104 - 23 - IV A 2/B 3010 - 71 - IV b 4

Zur Durchführung der am 1. Januar 1984 in Kraft getretenen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister folgende Hinweise:

1. Besoldungsrechtliche Regelungen

Durch Artikel 30 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 sind in das Bundesbesoldungsgesetz Vorschriften über eine Absenkung der Grundgehälter in den Eingangssämtern des gehobenen und des höheren Dienstes (§ 19 a) und der Anwärtergrundbeträge der Anwärter des gehobenen und des höheren Dienstes (Anlage VIII Nummer 3) eingefügt worden. Artikel 30 des Haushaltsbegleitgesetzes enthält ferner eine Übergangsvorschrift für die bis zum 30. Juni 1985 ernannten Beamten und Richter, deren Ernennung wegen der Ableistung des Grundwehrdienstes oder Zivildienstes nicht bis zum 31. Dezember 1983 erfolgen konnte.

Der Bundesminister des Innern hat die in der Anlage abgedruckten ersten Hinweise bekanntgegeben. Er weist darauf hin, daß diese Hinweise nicht alle Zweifelsfragen erfassen können, die sich bei der Anwendung der Absenkungsvorschriften ergeben.

- Die Hinweise des Bundesministers des Innern zur Anwendung der Absenkungsvorschriften ergänze ich wie folgt:

1.2.1 Zu A 1.1 Buchstabe a)

Von der Absenkung der Grundgehälter werden auch die Lehrer mit stufenbezogener Ausbildung erfaßt:

Lehrer für die Primarstufe	BesGr. A 12
Lehrer für die Sekundarstufe I	BesGr. A 12
Studienräte für die Sekundarstufe II	BesGr. A 13
Lehrer für Sonderpädagogik	BesGr. A 13.

Von den Beamten, deren Einstufung in der Landesbesoldungsordnung A geregelt ist, werden erfaßt

- Lehrkräfte (Fachlehrer, Sportlehrer), deren Grundgehalt sich nach einem Eingangssamt in BesGr. A 9 bis A 12 bestimmt,

Anlage

- Wein- und Spirituosenkontrolleure in BesGr. A 10,
- Beamte (einschl. Lehrkräfte), deren Eingangssamt sich nach einem Grundgehalt der BesGr. A 13 bestimmt.

1.2.2 Zu A 1.2

Dem Anspruch auf Dienstbezüge aus einem vor dem 1. Januar 1984 übertragenen Amt im Sinne des § 19 a Abs. 1 Satz 1 BBesG steht gleich der vor dem 1. Januar 1984 begründete Anspruch auf Grundgehalt eines Beamten oder Richters, dem noch kein Amt verliehen worden ist (§ 19 Abs. 1 Satz 3 BBesG).

Zu den Beamten, die von der Absenkung der Grundgehälter nicht erfaßt werden, gehören auch Beamte, denen unmittelbar vor der Entstehung des Anspruchs Dienstbezüge aus einem vor dem 1. Januar 1984 begründeten hauptberuflichen Dienstverhältnis

- öffentlich-rechtlicher Art als Geistlicher oder Beamter einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
- als Lehrer an einer Ersatzschule in einem Anstellungsverhältnis, das demjenigen eines Beamten auf Probe oder auf Lebenszeit entspricht, zugestanden haben.

1.2.3 Zu A 3

Auf die Absenkungszeit ist auch anzurechnen die Zeit mit entsprechend § 19 a Abs. 1 abgesenktem Grundgehalt in einem Dienstverhältnis der unter 1.2.2 (Zu A 1.2) bezeichneten Art, wenn der Wechsel aus dem früheren in das neue Dienstverhältnis ohne Unterbrechung vollzogen worden ist.

1.2.4 Zu A 4

Entsprechend der Regelung in Artikel 3 § 4 Abs. 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes - BR-Drucksache 524/83 (Beschluß) - erhalten Lehrer der Sekundarstufe I im Falle der Anwendung des § 19 a BBesG die Stellenzulage nach § 77 Abs. 2 BBesG unter den dort genannten Voraussetzungen in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 12.

1.2.5 Zu C (Übergangsvorschrift bei Wehrdienst, Zivildienst)

Die Ursächlichkeit des geleisteten Grundwehrdienstes/Zivildienstes für die Überschreitung des Stichtages (31. Dezember 1983) wird nicht dadurch aufgehoben, daß bei der Schul- oder Berufsausbildung andere - u. U. in der Person des Beamten liegende - Verzögerungen eingetreten sind. Bei der fiktiven Nachzeichnung des beruflichen Werdegangs sind deshalb lediglich die durch die Ableistung des Grundwehrdienstes/Zivildienstes bedingten Zeiten und Übergangszeiten als Verzögerungszeiten zu werten. Die Ursächlichkeit des geleisteten Wehrdienstes/Zivildienstes besteht nicht, wenn der Beamte sich nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Grundwehrdienstes/Zivildienstes oder Erlangung der vorgeschriebenen Qualifikationen um Einstellung in den öffentlichen Dienst beworben hat. Als Soldat auf Zeit verbrachte Wehrdienstzeiten werden von der Übergangsregelung nicht erfaßt.

2 Versorgungsrechtliche Regelungen

Zur Durchführung des Artikels 32 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984, mit dem in Absatz 1 die Vorschriften

des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) über die Gewährung von Anpassungszuschlägen aufgehoben werden und nach Absatz 2 die bis zum Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 zustehenden Anpassungszuschläge nur noch in Höhe von zwei Dritteln des zu diesem Zeitpunkt zustehenden Betrages zu gewähren sind, gebe ich folgende Hinweise:

- 2.1 Die Änderungen der Vorschriften über den Anpassungszuschlag (§ 70 Abs. 3 und §§ 71 bis 76 BeamtVG) treten am 1. 1. 1984 in Kraft.
- 2.2 Ab 1. 1. 1984 werden neue Anpassungszuschläge nicht mehr ausgebracht. Für Beamte, die nach dem 30. 6. 1981 in den Ruhestand getreten sind oder treten, kommt ein Anpassungszuschlag nicht mehr in Betracht.
- 2.3 Ein am 31. 12. 1983 zustehender Anpassungszuschlag (§§ 75, 76 BeamtVG) ist ab 1. 1. 1984 nur noch in Höhe von zwei Dritteln als Festbetrag den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen bzw. den in festen Beträgen festgesetzten Versorgungsbezügen hinzuzurechnen. Weder individuelle Änderungen (wie z. B. Änderung der Stufe des Ortszuschlags, Wegzug eines Versorgungsempfängers aus Berlin) noch allgemeine Änderungen der den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bzw. der in festen Beträgen festgesetzten Versorgungsbezüge verändern den Festbetrag.
- 2.4 Der Festbetrag nach Nummer 2.3 ist auch der erstmaligen Berechnung der Hinterbliebenenversorgung ab 1. 1. 1984 zugrunde zu legen; entsprechendes gilt für die Festsetzung der Hinterbliebenenversorgung eines Emeritus (vgl. auch VwV 75.0.2 zu § 75 BeamtVG).
- 2.5 Bei erstmalig festzusetzenden Versorgungsbezügen nach dem G 131 ist der Anpassungszuschlag nach den am 31. 12. 1983 gültigen Vorschriften und tatsächlichen Verhältnissen festzusetzen und wie unter vorstehenden Nummern 2.3 und 2.4 zu behandeln.
- 2.6 Bei Anwendung der Ruhensvorschriften der §§ 53, 54, 55 BeamtVG ist ein am 31. 12. 1983 berücksichtigter Anpassungszuschlag ab 1. 1. 1984 nur noch in Höhe von zwei Dritteln als Festbetrag bei der Berechnung der jeweiligen Höchstgrenze anzusetzen. Finden Ruhensvorschriften erstmals nach dem 31. 12. 1983 Anwendung, ist der Festbetrag nach Nummer 2.3 ebenfalls der Berechnung der Höchstgrenze zugrunde zu legen.
- 2.7 Wird durch die Kürzung des Anpassungszuschlages die Mindestversorgung (Mindestunfallversorgung) unterschritten, sind die Versorgungsbezüge auf die Mindestversorgung (Mindestunfallversorgung) aufzustocken.
- 2.8 Vermindern sich die Versorgungsbezüge vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch die Kürzung des Anpassungszuschlages, vermindert sich ein Kürzungsbetrag nach § 57 Abs. 2 Satz 3 BeamtVG und ein zur Abwendung des Kürzungsbetrages zu zahlender Kapitalbetrag (§ 58 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG).

**Erste Einführungshinweise
des Bundesminister des Innern**

**zu den besoldungsrechtlichen Regelungen des Haushaltsbegleitgesetzes 1984
vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532)**

Vom 19. Januar 1984

Zur Durchführung der besoldungsrechtlichen Vorschriften in Artikel 30 des Haushaltsbegleitgesetzes, die am 1. Januar 1984 in Kraft getreten sind, gebe ich folgende erste Hinweise:

	Seite
A. Zu Artikel 30 Nr. 1 (§ 19 a BBesG – Eingangsbesoldung)	
1. Personenkreis	
1.1 Erfaßte Personen	2, 3, 4
1.2 Nicht erfaßte Personen	4, 5
2. Dauer der Absenkung	5, 6
3. Anrechnung auf die Absenkungszeit	6, 7
4. Erfaßte Besoldungsbestandteile, Auswirkungen auf sonstige Leistungen	7, 8
5. Berechnungsweise bei Prozentabsenkung (R 1, C 1)	8
B. Zu Artikel 30 Nr. 3 (Anlage VIII BBesG – Anwärterbezüge –)	8
C. Zu Artikel 30 Nr. 4 (Übergangsvorschrift bei Wehrdienst, Zivildienst)	9, 10

A. Zu Artikel 30 Nr. 1 (§ 19 a BBesG – Eingangsbesoldung –)

1. **Personenkreis**
- 1.1 Von der Absenkung der Grundgehaltssätze sind vorbehaltlich Nr. 1.2 dieser Hinweise **erfaßt**:

a) **Nach § 19 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBesG:**

Beamte auf Probe, auf Lebenszeit, auf Zeit, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, für die nach dem 31. Dezember 1983 erstmals der Anspruch auf Dienstbezüge (Grundgehalt) nach der Besoldungsgruppe der nachstehenden Eingangsämter/Einstellungsdienstgrade entstanden ist:

Bundesbesoldungsordnung A

	BesGr.
Laufbahnen des/der	
Höheren Dienstes	
alle Eingangsämter	A 13
Gehobenen Dienstes	
– Technische Fachrichtungen	A 10
– Nichttechnische Fachrichtungen	A 9
– Lehrer	
Fachlehrer	
– mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird –	A 11
Lehrer	
– an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereicht –	A 12
Fachschuloberlehrer	
– im Bundesdienst –	A 13
Lehrer	
– mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Haupt- und Realschulen oder Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung –	A 13
Realschullehrer	
– mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung –	A 13

Soldaten

die unmittelbar mit einem Offiziersdienstgrad der Besoldungsgruppe A 9 bis A 13 eingestellt werden (z. B. als Truppenoffiziere mit wissenschaftlicher Vorbildung oder in Laufbahnen der Offiziere des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des militärgeographischen Dienstes).

Landesbesoldungsordnungen A

Beamte in Eingangsämtern des gehobenen und höheren Dienstes. Ist für eine Laufbahn nur ein Amt vorhanden (insbes. im Lehrerbereich), so ist dieses Amt Eingangsamt im Sinne des § 19 a Abs. 1 Nr. 1 BBesG,

b) nach § 19 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBesG:

Richter und Beamte bei einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe R 1 (ohne Amtszulage),

c) nach § 19 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG:

Hochschulassistenten in dem Amt der Besoldungsgruppe C 1 (Dienstaltersstufen 1 und 2).

Erfaßt sind auch Beamte, Richter und Soldaten, die nach dem 31. Dezember 1983 erneut in ein Dienstverhältnis berufen werden und nicht unter die Ausnahmeregelung des § 19 a Abs. 1 Satz 2 BBesG (s. Nr. 1.2.1 Buchst. a Abs. 3 dieser Hinweise) fallen.

Beispiele:

1. Reaktivierung eines in den Ruhestand versetzten Beamten unter Berufung in das Eingangsamt (z. B. Lehrer in BesGr. A 12 BBesO), vgl. § 13 Abs. 4 BBesG.
2. Wiedereinstellung eines entlassenen Beamten unter Übertragung eines Eingangsamtes (vgl. § 30 Nr. 2 BBesG).

Von der Absenkung sind auch Beamte und Richter mit Anspruch auf Dienstbezüge erfaßt, denen noch kein Amt verliehen ist (Beamte auf Anstellung) und die Anspruch auf Besoldung aus dem Eingangsamt haben (§ 19 Abs. 1 Satz 3 BBesG).

Ist bei einer Laufbahn in einer Besoldungsgruppe ein Amt ohne und ein Amt mit Amtszulage ausgebracht (vgl. z. B. Fußnote 8 zur BesGr. A 12 BBesO), ist das Amt mit einer Amtszulage als Beförderungsamtsamt anzusehen.

Die abgesenkten Grundgehaltssätze sind auch in den Fällen anzuwenden, in denen vor dem 1. Januar 1984 eingetretene Angestellte des öffentlichen Dienstes nach dem 31. Dezember 1983 in das Beamtenverhältnis übernommen werden.

1.2 Von der Absenkung der Grundgehaltssätze sind nicht erfaßt:**1.2.1 nach § 19 a Abs. 1 Satz 2 BBesG:**

- a) Beamte, Richter und Soldaten, denen unmittelbar vor der Entstehung des Anspruchs Dienstbezüge aus einem nicht in Satz 1 genannten Amt (oder Dienstgrad) oder aus einem vor dem 1. Januar 1984 übertragenen Amt im Sinne des Satzes 1 zugestanden haben.

Dabei wird ein gleichwertiges Amt grundsätzlich nicht vorausgesetzt. Die Ausnahmeregelung nach § 19 a Abs. 1 Satz 2 BBesG gilt z. B. für

- unmittelbare Wechsel aus einem Dienstverhältnis in ein anderes (bei demselben oder bei einem anderen Dienstherrn)
- Fälle eines „horizontalen“ und/oder „vertikalen“ Laufbahnwechsels, insbesondere auch bei einem Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn, beim Übertritt in eine Sonderlaufbahn, die auf einer Regellaufbahn aufbaut (z. B. Amtsanwältin),
- Fälle, in denen das nach Satz 1 erfaßte Amt anders als im Wege des Aufstiegs/Laufbahnwechsels erreicht wird (sog. „Einheitslaufbahn“).

Die Art des Statuswechsels (z. B. Versetzung nach § 123 BRRG oder Entlassung aus dem bisherigen und Berufung in das neue Dienstverhältnis) ist unerheblich. Erforderlich ist aber, daß der Wechsel des Dienstverhältnisses ohne Unterbrechung vollzogen worden ist. Eine Unterbrechung liegt nicht vor, wenn zwischen beiden Dienstverhältnissen kein allgemeiner Arbeitstag liegt.

- b) Beamte, Richter und Soldaten, denen vor der Entstehung des Anspruchs Dienstbezüge aus einem vor dem 1. Januar 1984 verliehenen Amt (Dienstgrad) nach Satz 1 nur wegen einer Beurlaubung oder einer Mitgliedschaft in einem Parlament nicht zugestanden haben; Entsprechendes gilt für Beamte zur Anstellung. Beurlaubung im Sinne des § 19 a Abs. 1 Satz 2 BBesG ist jede Beurlaubung eines Beamten, Richters und Soldaten unter Wegfall der Dienstbezüge nach den urlaubsrechtlichen Vorschriften; auf den Anlaß der Beurlaubung kommt es nicht an.

Beispiele:

Beamte und Richter, die vor dem 1. Januar 1984 ernannt worden sind, und am 31. Dezember 1983

1. Grundwehrdienst leisteten und deshalb gemäß § 9 Abs. 1 Arbeitsplatzschutzgesetz ohne Bezüge beurlaubt waren; dies gilt nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 des Zivildienstgesetzes für Zivildienstleistende entsprechend,

2. ohne Dienstbezüge zur Verwendung bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation nach den Entsendungsrichtlinien in der Fassung vom 1. August 1979 (GMBL S. 454) oder bei einer Fraktion des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlaments beurlaubt waren,
 3. zur Betreuung eines Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen nach § 79a Abs. 1 Nr. 2 BBG oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften beurlaubt waren.
- 1.2.2 Kommunale Wahlbeamte auf Zeit und Vorstandsmitglieder der Sparkassen im Beamtenverhältnis auf Zeit (nicht einer Laufbahn mit „Eingangsamt“ zugehörig),
- 1.2.3 Beamte, Richter und Soldaten, die unmittelbar in einem höheren Amt (Dienstgrad) als dem Eingangsamt (Einstellungsdienstgrad) angestellt oder eingestellt werden.

2. Dauer der Absenkung nach § 19a Abs. 1 Satz 1 (3 bzw. 4 Jahre)

- 2.1 Besteht der Anspruch auf Dienstbezüge nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der (abgesenkten) Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt (§ 3 Abs. 4 BBesG).

Beispiel:

Entstehen des Anspruchs	21. 5. 1984
Dauer der Absenkungszeit	3 Jahre
Anspruch auf volles Grundgehalt aus dem Eingangsamt	21. 5. 1987

- 2.2 Bei einer Beförderung vor Ablauf der Absenkungszeit endet diese mit dem Tage vor Entstehen des Anspruchs auf Bezüge aus dem Beförderungsamt.

Die Verleihung eines Amtes derselben Besoldungsgruppe mit einer Amtszulage steht einer Beförderung gleich.

Beispiel:

Entstehen des Anspruchs auf Dienstbezüge	13. 11. 1984
Dauer der Absenkungszeit	4 Jahre
Verleihung des Beförderungsamtes mit finanzieller Wirkung vom	1. 4. 1987
Ende der Absenkungszeit	31. 3. 1987

- 2.3 Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge bleiben unberücksichtigt. In diesen Fällen ist der Zeitpunkt der Beendigung der Absenkung um die Zeit der Dauer des Urlaubs hinauszuschieben.

3. Anrechnung auf die Absenkungszeit

Nach § 19a Abs. 1 Satz 3 BBesG ist die Zeit, in der abweichende Grundgehaltssätze nach Satz 1 in einem anderen Amt oder bei einem anderen Dienstherrn zugestanden haben, anzurechnen.

Die Vorschrift gilt für Beamte, Richter und Soldaten, die nach § 19a Abs. 1 Satz 1 von der Absenkung der Grundgehaltssätze betroffen sind und nach dem 31. Dezember 1983 unter Übertragung eines (anderen) Eingangsamtes in ein anderes Dienstverhältnis oder in eine andere Laufbahn bei demselben oder bei einem anderen Dienstherrn wechseln. Der Wechsel muß ohne Unterbrechung vollzogen worden sein. Die Vorschrift ist auch auf Beamte anzuwenden, denen noch kein Amt verliehen ist.

Beispiele:

1. Entstehen des Anspruchs auf (abgesenktes) Grundgehalt in einem Amt der BesGr. A 13 1. 6. 1984
 - Dauer der Absenkungszeit 4 Jahre
 - Wechsel in ein Amt der BesGr. R 1 1. 3. 1986
 - Dauer der Absenkungszeit in diesem Amt 4 Jahre
 - Ende der Absenkungszeit 31. 5. 1988
2. Entstehen des Anspruchs auf (abgesenktes) Grundgehalt in einem Eingangsamt im Bereich des Dienstherrn X 1. 8. 1985
 - Dauer der Absenkungszeit 3 Jahre
 - Wechsel in ein Eingangsamt mit abgesenktem Grundgehalt im Bereich des Dienstherrn Y 1. 1. 1987
 - Dauer der Absenkungszeit in diesem Amt 3 Jahre
 - Ende der Absenkungszeit 31. 7. 1988

Die Anrechnung von Zeiten in einem Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst, auch von „Absenkungszeiten“, scheidet nach dem Gesetzeswortlaut aus. Demzufolge ist für die abgesenkten Grundgehaltssätze die volle – in § 19a Abs. 1 Satz 1 BBesG festgesetzte – Zeitdauer maßgebend.

4. Erfafte Besoldungsbestandteile, Auswirkungen auf sonstige Leistungen

§ 19 a Abs. 1 trifft eine abweichende Bestimmung nur für Grundgehaltssätze. Die Zugehörigkeit zu einer Besoldungsgruppe oder die statusrechtliche Stellung des Beamten, Richters oder Soldaten (z. B. Zugehörigkeit zur Laufbahngruppe) ändert sich durch die vorübergehende Absenkung der Grundgehaltssätze nicht. Unverändert bleiben daher u. a. auch die Zuordnung zur Tarifklasse des Ortszuschlages, die für das innegehabte Amt vorgesehenen Stellenzulagen und die Mehrarbeitsvergütung.

Ausgangsbasis für die Berechnung von Zulagen nach § 46 BBesG ist das nicht abgesenkte Grundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten.

Dem Auslandszuschlag (§ 55 BBesG) und dem Auslandskinderzuschlag (§ 56 BBesG) ist die bisherige Eingangsbesoldungsgruppe zugrunde zu legen. Der Kaufkraftausgleich (§§ 7, 54 BBesG) und der Mietzuschuß (§ 57 BBesG) sind auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten Grundgehälter zu berechnen.

Für die Berechnung der jährlichen Sonderzuwendung und die Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung sind die abgesenkten Grundgehaltssätze zugrunde zu legen.

Soweit sonstige Leistungen des Dienstherrn (z. B. Reisekosten, Umzugskosten, Beihilfen) von der Besoldung (z. B. Bezüge nach einer bestimmten Besoldungsgruppe) abhängen, bleibt § 19 a BBesG unberücksichtigt.

5. Berechnungshinweise bei Prozentabsenkung (R 1, C 1)

Bei der Berechnung des abgesenkten Grundgehalts in den Fällen des § 19 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 (BesGr. R 1 und C 1) ist auf volle Pfennigbeträge aufzurunden. Beim Vorrücken in den Lebensaltersstufen der Besoldungsgruppe R 1 ist der neue Betrag mit 90 v. H. des nächsten ungekürzten Stufenbetrages zu berechnen, nicht durch Addition eines auf 90 v. H. verminderten Unterschiedsbetrages.

B. Zu Artikel 30 Nr. 3 (Anlage VIII BBesG – Anwärterbezüge –)

1. Bei den Vergleichsberechnungen nach §§ 63 Abs. 3, 64, 65 Abs. 1 und 2 und 66 Abs. 1 BBesG ist das Grundgehalt der ersten Dienstaltersstufe der Eingangsbesoldungsgruppe – wie bisher – zugrunde zu legen.
2. Die Absenkung der Anwärterbezüge hat keine Auswirkungen auf die Höhe des örtlichen Sonderzuschlages nach Artikel 1 Nr. 2 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523).
3. Anwärtern, die vor dem 1. Januar 1984 eingestellt worden sind und nach Beendigung ihres Vorbereitungsdienstes unverzüglich ein weiteres Anwärterverhältnis begründen, werden die Anwärterbezüge grundsätzlich nach der für das bisherige Anwärterverhältnis geltenden Tabelle gewährt. Die Kürzung nach § 66 BBesG bleibt hiervon unberührt.

C. Zu Artikel 30 Nr. 4 (Übergangsvorschrift bei Wehrdienst, Zivildienst)

Die Übergangsvorschrift für Dienstbezüge in Absatz 1 kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn nach Absatz 2 dieser Vorschrift die Anwärterbezüge nicht zu reduzieren waren.

Die nach Absatz 1 vorausgesetzte „Ernennung“ bedeutet die Begründung eines Dienstverhältnisses mit Anspruch auf Besoldung (Dienstbezüge).

Für Anwärter ist nach Absatz 2 der Zeitpunkt der Einstellung in den Vorbereitungsdienst maßgebend (Entstehen des Anspruchs auf Anwärterbezüge).

Voraussetzung ist ferner, daß die Begründung des Dienstverhältnisses nach dem 31. Dezember 1983 wirksam geworden ist oder wird.

Für die Überschreitung des Stichtags bei der Ernennung muß ausschließlich der geleistete Grundwehrdienst/Zivildienst ursächlich sein; d. h. daß der Beamte ohne Ableistung des Grundwehrdienstes/Zivildienstes vor dem 1. Januar 1984 in ein Dienstverhältnis mit Anspruch auf Besoldung übernommen worden wäre. In diesen Fällen muß der berufliche Werdegang fiktiv so nachgezeichnet werden, wie er ohne Ableistung des Grundwehrdienstes/Zivildienstes voraussichtlich verlaufen wäre. Für die Beurteilung dieser Frage sind insbesondere § 11 a des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425) und § 78 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1983 (BGBl. I S. 1221) heranzuziehen. Die für die Ursächlichkeit maßgeblichen Tatsachen sind nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen.

Die Ursächlichkeit fehlt, soweit die Überschreitung des Stichtages darauf zurückzuführen ist, daß der Beamte sich aus in seiner Person liegenden Gründen nicht rechtzeitig nach Beendigung des Grundwehrdienstes/Zivildienstes um Einstellung in den öffentlichen Dienst beworben hat. Es kommt nicht darauf an, daß er sich bereits vor Ableistung des Grundwehrdienstes/Zivildienstes um die Einstellung beworben hat. Zeiten, in denen der Beamte für den öffentlichen Dienst vorgeschriebene Qualifikationen erworben hat, sind nicht als dem Beamten zurechenbare Verzögerungen der Bewerbung zu werten.

Beispiele:

	Laufbahn	
	tatsächlich	fiktiv
1. Grundwehrdienst (15 Mo.)	1. 2. 1983 - 30. 4. 1984	-
Übergangszeit (Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst, Ernennungs- verfahren)	1. 5. 1984 - 31. 8. 1984	-
Beginn des Vorbereitungsdienstes als Beamter auf Widerruf	1. 9. 1984	1. 2. 1983
Ergebnis: Keine Absenkung der Anwärterbezüge		
2. Grundwehrdienst (15 Mo.)	1. 9. 1975 - 30. 11. 1976	-
Übergangszeit (Bewerbung um einen Studienplatz, Zulassungsverfahren)	1. 12. 1976 - 31. 3. 1977	-
Studium/Prüfung (8 Sem.)	1. 4. 1977 - 31. 3. 1981	1. 10. 1975 - 30. 9. 1979
Übergangszeit (Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst, Ernennungs- verfahren)	1. 4. 1981 - 30. 6. 1981	1. 10. 1979 - 31. 12. 1979
Referendarzeit	1. 7. 1981 - 31. 12. 1984	1. 1. 1980 - 30. 6. 1983
Übergangszeit (Bewerbung um Übernahme in das Probebeamtenverhältnis, Ernen- nungsverfahren)	1. 1. 1985 - 31. 3. 1985	1. 7. 1983 - 30. 9. 1983
Übernahme in das Beamtenverhält- nis auf Probe	1. 4. 1985	1. 10. 1983
Ergebnis: Keine Absenkung des Grundgehalts		
3. Für den Zivildienst ist die Dienstzeit von 16 Monaten zugrunde zu legen. Die Daten der vorstehen- den Beispiele verschieben sich entsprechend.		

20320

Durchführung des Vierten Vermögensbildungsgesetzes für Angehörige des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 2. 1984 -
B 2113 - A 21 - IV A 2

I.

Nach dem Vierten Vermögensbildungsgesetz (4. VermBG) wird die Vermögensbildung der Arbeitnehmer gefördert. Das Gesetz gilt auch für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Für diesen Geltungsbereich gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister folgende Hinweise:

- 1 Die Inanspruchnahme der Vergünstigungen des 4. VermBG setzt die Anlage vermögenswirksamer Leistungen voraus. Vermögenswirksame Leistungen im Sinne des 4. VermBG sind sowohl Aufwendungen des Dienstherrn, die dieser auf Grund des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit oder auf Grund tarifvertraglicher Vereinbarungen für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende erbringt, als auch Aufwendungen des Bediensteten zur vermögenswirksamen Anlage aus eigenen Mitteln (Teile der Bezüge). Den Angehörigen des öffentlichen Dienstes stehen folgende Möglichkeiten der vermögenswirksamen Anlage offen:
 - 1.1 **Anlage nach dem Spar-Prämienengesetz - SparPG -**
Bei dieser Anlageform können die vermögenswirksamen Leistungen erbracht werden als
 - 1.11 Sparbeiträge des Bediensteten auf Grund von
 - 1.111 allgemeinen Sparverträgen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 SparPG),
 - 1.112 Sparverträgen mit festgelegten Sparraten (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 SparPG),
 - 1.113 Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 SparPG).
 - 1.2 **Anlage als Aufwendungen**
zum Erwerb von
 - a) Aktien, Kuxen, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, Anteilscheinen an bestimmten Wertpapier-Sondervermögen und Genußscheinen (§ 2 Abs. 1 Buchst. b Nrn. 1, 2, 5 und 7 des 4. VermBG),
 - b) festverzinslichen Schuldverschreibungen und Rentenschuldverschreibungen der öffentlichen Hand, festverzinslichen Anleiheforderungen, Anteilscheinen an einem Sondervermögen (§ 2 Abs. 1 Buchst. b Nrn. 3, 4 und 6 des 4. VermBG),
wenn die Aufwendungen
 - 1.21 nach der Art von allgemeinen Sparverträgen (vgl. Nr. 1.111),
 - 1.22 nach der Art von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten (vgl. Nr. 1.112) oder
 - 1.23 nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen (vgl. Nr. 1.113) erbracht werden (Wertpapier-Sparverträge).
 - 1.3 **Anlage nach dem Wohnungsbau-Prämienengesetz (WoPG)**
Bei dieser Anlageform können die vermögenswirksamen Leistungen erbracht werden als Aufwendungen des Bediensteten zur Förderung des Wohnungsbaus in Form von
 - 1.31 Beiträgen an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 WoPG),
 - 1.32 Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 WoPG),
 - 1.33 Beiträgen auf Grund von Sparverträgen zum Bau oder Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung oder zum Erwerb eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts oder von Wohnbesitz im Sinne des § 12 a des 2. Wohnungsbaugesetzes - Wohnbau-Sparverträge - (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 WoPG),
 - 1.34 Beiträgen auf Grund von Verträgen mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik zum Zwecke der Kapitalansammlung für den Bau oder Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung oder zum Erwerb eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts oder von Wohnbesitz im Sinne des § 12 a des 2. Wohnungsbaugesetzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 WoPG).
 - 1.4 **Anlage als Aufwendungen**
 - 1.4 zum Bau, zum Erwerb oder zur Erweiterung eines Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung (§ 2 Abs. 1 Buchst. d Nr. 1 des 4. VermBG),
 - 1.42 zum Erwerb eines Dauerwohnrechts im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (§ 2 Abs. 1 Buchst. d Nr. 2 des 4. VermBG),
 - 1.43 zum Erwerb eines Grundstücks für Zwecke des Wohnungsbaus (§ 2 Abs. 1 Buchst. d Nr. 3 des 4. VermBG) oder
 - 1.44 zur Erfüllung von Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit den in Nr. 1.41 bis 1.43 bezeichneten Vorhaben eingegangen worden sind (§ 2 Abs. 1 Buchst. d Nr. 4 des 4. VermBG).
 - 1.5 **Anlage als Aufwendungen**
zur Begründung
 - 1.51 eines Geschäftsguthabens bei einer Genossenschaft (§ 2 Abs. 1 Buchst. e Nr. 1 des 4. VermBG),
 - 1.52 einer Beteiligung als (typischer) stiller Gesellschafter im Sinne des § 335 des Handelsgesetzbuches (§ 2 Abs. 1 Buchst. e Nr. 2 des 4. VermBG).
Voraussetzung für die Förderung dieser Anlageformen ist, daß in der Regel nicht vor Ablauf einer Frist von 6 Jahren über die mit den Aufwendungen begründeten Rechte verfügt wird (Sperrfrist).
 - 1.6 **Anlage als Beiträge zu Kapitalversicherungen**
gegen laufenden Beitrag auf den Erlebens- und Todesfall auf Grund von Versicherungsverträgen, die nach dem 30. September 1970 abgeschlossen worden sind. Voraussetzung für die Förderung dieser Beiträge nach dem 4. VermBG ist, daß
 - 1.61 die Versicherungsverträge grundsätzlich eine Mindestvertragsdauer von 12 Jahren haben und während der Mindestvertragsdauer weder die Versicherungssumme ganz oder zum Teil ausgezahlt noch Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden - Sperrfrist - (§ 2 Abs. 1 Buchst. f des 4. VermBG),
 - 1.62 die Versicherungsbeiträge keine Anteile für Zusatzleistungen wie Unfall, Invalidität oder Krankheit enthalten,
 - 1.63 die Versicherungsverträge nach dem von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan schon im ersten Jahr der Vertragsdauer zu einem nicht kürzbaren Sparanteil von mindestens 50 vom Hundert des gezahlten Beitrages führen,
 - 1.64 die Gewinnanteile nur zur Erhöhung der Versicherungsleistungen verwendet werden.
 - 2 **Anlage zugunsten Dritter**
Die unter den Nrn. 1.1 bis 1.6 aufgezählten Leistungen können nicht nur zugunsten des Bediensteten erbracht werden, sondern auch zugunsten
 - 2.1 des Ehegatten des Bediensteten, der mindestens seit Beginn des maßgebenden Kalenderjahres mit dem Bediensteten verheiratet ist und von ihm nicht dauernd getrennt lebt,
 - 2.2 der in § 32 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) bezeichneten Kinder, die zu Beginn des maßgebenden Kalenderjahres das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder die im maßgebenden Kalenderjahr geboren wurden oder

- 2.3 zugunsten der Eltern oder eines Elternteils des Bediensteten, wenn dieser als Kind die Voraussetzungen der Nr. 2.2 erfüllt.

3 Antrag und Bearbeitungsfrist

Anlage 1

Anlage 2

Es wird empfohlen, für Anträge von Bediensteten das anliegende Muster (Anlage 1), für die Annahmeerklärung des Dienstherrn das anliegende Muster 2 (Anlage 2) zu verwenden.

Wegen der erforderlichen Verwaltungsarbeit können nur Teile von solchen Bezügen vermögenswirksam angelegt werden, die frühestens zwei Monate nach Antragstellung fällig werden. Dies gilt auch für Änderungen bestehender Verträge über die Anlage vermögenswirksamer Leistungen, die der Bedienstete zur Inanspruchnahme solcher Vergünstigungen beantragt, die sich aus einer Änderung oder Neugestaltung der gesetzlichen Vorschriften oder der tarifvertraglichen Vereinbarungen über vermögenswirksame Leistungen des Dienstherrn oder aus Änderungen des 4. VermBG ergeben könnten.

4 Anlage von Teilen der Bezüge

Soweit die vermögenswirksamen Leistungen des Dienstherrn nicht ausreichen, den Begünstigungsrahmen des 4. VermBG auszuschöpfen, kann der Bedienstete auch Teile seiner Bezüge zusammen mit den vermögenswirksamen Leistungen des Dienstherrn vermögenswirksam anlegen.

Hat der Bedienstete den Begünstigungsrahmen des 4. VermBG bereits durch Anlage von Teilen seiner Bezüge in Anspruch genommen und kann er deshalb keine weitere Sparzulage mehr erhalten oder hat er auf die Sparzulage verzichtet, so schließt dies die Zahlung der vermögenswirksamen Leistung nicht aus, soweit die übrigen gesetzlichen oder tarifvertraglichen Bestimmungen erfüllt sind.

5 Änderung der vermögenswirksamen Anlage

- 5.1 Der Bedienstete hat einmal im Kalenderjahr das Recht, vom Dienstherrn entweder die Aufhebung, Einschränkung oder Erweiterung des Vertrages über die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Bezüge zu verlangen. Im Fall der Aufhebung ist der Dienstherr nicht verpflichtet, in demselben Kalenderjahr einen neuen Vertrag über die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Bezüge abzuschließen (§ 4 Abs. 4 des 4. VermBG).

- 5.2 Neben der in Nr. 5.1 genannten Änderungsmöglichkeit kann der Bedienstete eine einmalige Anlage von Teilen der Dezemberbezüge oder von Teilen der Sonderzuwendung (Beamte) bzw. der Zuwendung (Angestellte und Arbeiter) verlangen (§ 4 Abs. 3 letzter Satz des 4. VermBG).

6 Arbeitnehmersparzulage

Für vermögenswirksame Leistungen und vermögenswirksam angelegte Teile der Bezüge bis zur Höhe von 624 DM jährlich erhält der Bedienstete, der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 EStG bezieht, nach § 12 des 4. VermBG eine Arbeitnehmer-Sparzulage. Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird für weitere 312 DM jährlich gewährt, wenn zumindest in Höhe dieses Betrages eine Anlage nach Nr. 1.2 Buchst. a oder Nr. 1.5 erfolgt.

Die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage ist an Einkommensgrenzen gebunden. Sie steht nur zu, wenn der zu versteuernde Einkommensbetrag (§ 32 Abs. 1 EStG) im Kalenderjahr der vermögenswirksamen Leistungen 24 000 DM oder bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten nach § 26 b EStG 48 000 DM nicht übersteigt; die Einkommensgrenze erhöht sich für jedes Kind im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 EStG um 1 800 DM (§ 12 Abs. 1 des 4. VermBG). Wird ein Kind nach § 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 EStG einem Elternteil zugeordnet und kommt der andere Elternteil seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr der vermögenswirksamen Leistung nach, so erhöht sich die Einkommensgrenze für dieses Kind bei jedem Elternteil um 900 DM.

Die Dienststelle zahlt die Sparzulage ohne Prüfung, ob diese Einkommensgrenze überschritten ist. Der Bedienstete hat jedoch die Möglichkeit, auf die Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage zu verzichten. Der Verzicht kann einmal im Jahr erklärt oder widerrufen werden.

- 6.1 Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt bei einer Anlage der vermögenswirksamen Leistung nach Nr. 1.2 Buchst. a, 1.3, 1.4 und 1.5 23 vom Hundert der vermögenswirksamen Anlage nach dem 4. VermBG, im übrigen 16 vom Hundert. Für Bedienstete mit 3 und mehr Kindern (vergl. Nr. 6 Satz 4 Halbsatz 2) erhöhen sich die Sätze auf 33 bzw. 26 vom Hundert.

- 6.2 Die Arbeitnehmer-Sparzulagen gelten weder als steuerpflichtige Einnahmen im Sinne des EStG noch als Einkommen, Verdienst oder Entgelt (Arbeitsentgelt) im Sinne der Sozialversicherung und der Arbeitsförderungsgesetzes; sie gelten arbeitsrechtlich nicht als Bestandteil des Lohns oder Gehalts (§ 12 Abs. 4 des 4. VermBG) und sind selbst keine vermögenswirksamen Leistungen im Sinne des 4. VermBG.

- 6.3 Die Arbeitnehmer-Sparzulagen werden vom Dienstherrn mit den monatlichen Bezügen ausgezahlt.

7 Steuer-, sozialversicherungs- und arbeitsrechtliche Behandlung der vermögenswirksamen Leistungen

Die vermögenswirksamen Leistungen sind nach § 12 Abs. 7 des 4. VermBG steuerpflichtige Einnahmen im Sinne des EStG und Einkommen, Verdienst oder Entgelt (Arbeitsentgelt) im Sinne der Sozialversicherung und des Arbeitsförderungsgesetzes. Arbeitsrechtlich sind sie Bestandteil des Lohns oder Gehalts (§ 12 Abs. 8 des 4. VermBG).

Abweichend von Satz 1 kann die vermögenswirksame Leistung des Dienstherrn bei einer Anlage im Sinne der Nr. 1.6 (Beiträge zu bestimmten Kapitalversicherungen) bis zur Höhe des Zukunftssicherungsbetrages von 312 DM jährlich steuerfrei belassen werden, soweit dieser Betrag nicht bereits anderweitig (z. B. durch Leistungen an die VBL) ausgeschöpft ist (Hinweis auf Abschn. 11 Abs. 5 bis 6 der Lohnsteuerrichtlinien).

8 Zuständige Stelle

Für die Durchführung des 4. VermBG ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung zuständig, soweit ihm die Berechnung und Zahlung der Bezüge übertragen ist. Im übrigen wird mit der Durchführung diejenige Stelle beauftragt, die jeweils für die Berechnung der Nettobezüge der Bediensteten zuständig ist.

9 Rechtsweg

§ 13 Abs. 8 des 4. VermBG bestimmt, daß bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund der §§ 12 und 13 ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden der Finanzrechtsweg gegeben ist. Weitere Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte bei Rechtsstreitigkeiten sind im 4. VermBG nicht enthalten. In diesen Fällen sind daher die allgemeinen Zuständigkeitsregelungen maßgebend. Hieraus folgt:

- 9.1 Für Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, in denen der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Abschluß, Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung eines Vertrages gemäß § 4 des 4. VermBG geltend macht oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung dieser Ansprüche verlangt, sind nach § 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes die **Arbeitsgerichte** zuständig.

- 9.2 Für entsprechende Streitigkeiten zwischen Beamten und ihren Dienstherrn sind die **Verwaltungsgerichte** (§ 128 Beamtenrechtsrahmengesetz), ggf. auch die **ordentlichen Gerichte** (Art. 34 GG), zuständig. Dasselbe gilt für Klagen von Ruhestandsbeamten, die sich darauf berufen, daß das 4. VermBG auch auf sie Anwendung findet.

- 9.3 Für Streitigkeiten über Fragen der Sozialversicherung sind nach § 51 des Sozialgerichtsgesetzes die **Sozialgerichte** zuständig.

II.

Mein RdErl. v. 13. 7. 1970 (SMBL. NW. 20320) zum Dritten Vermögensbildungsgesetz, das zwischenzeitlich mehrfach geändert und zuletzt durch das Vermögensbeteiligungsgesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1592) in das Vierte Vermögensbildungsgesetz umbenannt worden ist, wird aufgehoben.

**Förderung der Vermögensbildung
nach dem Vierten Vermögensbildungsgesetz (4. VermBG)**

An

Personalnummer

.....
(Dienststelle, die für die Berechnung der
Nettobezüge zuständig ist)

in

Name, Vorname

Amtsbezeichnung/Dienststellung

Anschrift

Dienststelle/Beschäftigungsbehörde

Mitteilung
für die
vermögenswirksame Leistung
des Dienstherrn

Antrag
auf vermögenswirksame Anlage
von Teilen der Bezüge

I Ich möchte die vermögenswirksame
Leistung des Dienstherrn ab
¹⁾ 19..... in Anspruch nehmen.

II Ich beantrage (Beträge sind ohne eine et-
waige vermögenswirksame Leistung des
Dienstherrn anzugeben),

Ich habe für dieses Kalenderjahr be-
reits Teile meiner Bezüge vermö-
genswirksam angelegt.

monatlich gleichbleibend
..... DM
erstmalig von meinen Bezügen für
den Monat ³⁾ 19.....

Die vermögenswirksame Lei-
stung des Dienstherrn und die
nebenstehend beantragte vermö-
genswirksame Anlage ²⁾ –
soll(en) zusätzlich in der bisheri-
gen Anlageart und bei demselben
Unternehmen angelegt werden;
es werden dann DM
monatlich angelegt.

jährlich DM
jeweils von meinen Bezügen für den
Monat ³⁾

einmalig DM
von meinen Bezügen für den Monat

Die vermögenswirksame Lei-
stung des Dienstherrn soll die
bisherige vermögenswirksame
Anlage nicht erhöhen; es werden
wie bisher DM
monatlich angelegt.

³⁾ 19.....
wie unter III angegeben, vermögenswirksam
anzulegen.

Ich habe für dieses Kalenderjahr
Teile meiner Bezüge noch nicht ver-
mögenswirksam angelegt und wähle
ab ¹⁾ 19..... für die vermö-
genswirksame Leistung des Dienst-
herrn – und die nebenstehend bean-
tragte vermögenswirksame Anlage ²⁾
– die unter III angegebene Anlage-
form.

III. Mitteilung über die gewählte Anlageart

Für die vermögenswirksame Anlage⁴⁾ der vermögenswirksamen Leistungen des Dienstherrn und von Teilen meiner Bezüge ist

mit
(Bezeichnung und Anschrift des Kreditinstituts)

.....
(Bankleitzahl)

ein

- Sparvertrag
- Sparratenvertrag
- Sparvertrag über vermögenswirksame Leistungen
- allgemeiner Wertpapier-Sparvertrag
- Wertpapier-Sparratenvertrag
- Wertpapier-Sparvertrag über vermögenswirksame Leistungen

abgeschlossen worden. Ich bitte, die unter I und II genannten Beträge an dieses Institut zugunsten der Konto-Nr. zu überweisen. Gegenstand des Wertpapier-Sparvertrages ist der Erwerb von

- Aktien
- Kuxen, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen
- festverzinslichen Schuldverschreibungen oder Rentenschuldverschreibungen der öffentlichen Hand
- festverzinslichen Anleiheforderungen
- Anteilscheinen an bestimmten Wertpapier-Sondervermögen (§ 2 Abs. 1 Buchst. b Nr. 5 des 4. VermBG)
- Anteilscheinen an sonstigen Sondervermögen
- Genußscheinen

nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz

mit
(Bezeichnung und Anschrift der Bausparkasse, des Kreditinstituts usw.)

- ein Bausparvertrag
- ein Vertrag über den Ersterwerb von Anteilen an einer Bau- oder Wohnungsgenossenschaft
- ein Wohnbau-Sparvertrag
- ein Kapitalansammlungsvertrag mit einem Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik

abgeschlossen worden. Ich bitte, die unter I und II genannten Beträge an diese Einrichtung zugunsten der Konto-Nr. zu überweisen.

die Verwendung

- für den Bau, den Erwerb oder die Erweiterung eines Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung
- für den Erwerb eines Dauerwohnrechts im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes
- für den Erwerb eines Grundstücks für Zwecke des Wohnungsbaus
- für die Erfüllung von Verpflichtungen, die ich im Zusammenhang mit einem der vorstehenden Vorhaben eingegangen bin,

vorgesehen.

Es handelt sich um Aufwendungen zur Begleichung von

Baukosten Kaufpreisforderungen zur Tilgung eines Baudarlehens

für das Wohngebäude

das Dauerwohnrecht

das Grundstück

die Eigentumswohnung

in

auf den Namen

eingetragen im Grundbuch vom

Band, Blatt

Ich bitte, die unter I und II genannten Beträge an mich auszuzahlen. Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderhalbjahr empfangenen Beträge bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuweisen⁵⁾.

die Begründung⁶⁾)

eines Geschäftsguthabens bei der
Genossenschaft in

einer Beteiligung als stiller Gesellschafter im Sinne des § 335 des Handelsgesetzbuches
an der Firma

in

für die Dauer von mindestens 6 Jahren vorgesehen.

Ich bitte, die unter I und II genannten Beträge an das vorstehend bezeichnete Unternehmen zugunsten meines dortigen Kontos

auf das Konto Nr. bei
(Kreditinstitut)

..... zu überweisen.

(Bankleitzahl)

am mit
(Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens)

ein Kapitalversicherungsvertrag nach § 2 Abs. 1 Buchst. f des 4. VermBG abgeschlossen worden⁷⁾. Ich bitte, die unter I und II genannten Beträge an dieses Versicherungsunternehmen zugunsten der Versicherungsschein-Nr. zu überweisen.

IV. Arbeitnehmer-Sparzulage¹⁾

- Die mir zustehende Arbeitnehmer-Sparzulage bitte ich, zusammen mit den monatlichen Bezügen an mich auszuzahlen.
- Ich verzichte auf die Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage⁹⁾

.....
(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

¹⁾ Die vermögenswirksame Leistung des Dienstherrn kann beim Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen auch für die beiden dieser Mitteilung vorangehenden Monate desselben Kalenderjahres beansprucht werden.

²⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

³⁾ Wegen der erforderlichen Verwaltungsarbeit ist ein Zeitpunkt von mindestens zwei vollen Monaten nach der Antragstellung anzugeben.

⁴⁾ Für die vermögenswirksame Leistung und die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Bezüge soll möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut gewählt werden.

⁵⁾ Dies gilt für vermögenswirksame Leistungen des Dienstherrn mit der Maßgabe, daß der Nachweis im Falle des Ausscheidens spätestens bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zu führen ist. Als Nachweis ist z. B. die Quittung des Bauunternehmers, Handwerkers oder eines sonstigen Gläubigers anzusehen.

⁶⁾ Als Nachweis ist der mit dem Unternehmen abgeschlossene Vertrag beizufügen.

⁷⁾ Der Versicherungsvertrag muß nach dem 30. September 1970 abgeschlossen und mit einer Mindestvertragsdauer von 12 Jahren angelegt sein.

⁸⁾ Für vermögenswirksame Leistungen im Sinne des 4. VermBG bis zu 624,- DM, bei bestimmten Anlagearten bis zu 936,- DM jährlich, wird eine Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt, die sich je nach Anlage auf 16 bzw. 23 v. H. der vermögenswirksam angelegten Beträge beläuft. Hat der Bedienstete drei oder mehr Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 EStG, die nach § 32 Abs. 5 bis 7 EStG zu berücksichtigen sind, so beträgt die Arbeitnehmer-Sparzulage 26 bzw. 33 v. H. der vermögenswirksam angelegten Beträge. Dies gilt nur, wenn der zu versteuernde Einkommensbetrag (§ 32 Abs. 1 EStG) im Kalenderjahr der vermögenswirksamen Leistungen 24 000,- DM, bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten nach § 26 b EStG 48 000,- DM nicht übersteigt; die Einkommensgrenze erhöht sich für jedes Kind um 1 800,- DM. Der Erhöhungsbetrag wird jedem Elternteil zur Hälfte zugesprochen, wenn sie nicht miteinander verheiratet sind und beide ihrer Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind nachkommen.

⁹⁾ Ein Verzicht auf die Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage kann insbesondere dann in Betracht kommen, wenn der Bedienstete damit rechnet, daß der zu versteuernde Einkommensbetrag im Kalenderjahr der vermögenswirksamen Leistungen die unter ¹⁾ genannten Beträge übersteigen wird.

.....
 (Dienststelle) Ort und Datum

Personalnummer

Herrn/Frau

Betr.: Förderung der Vermögensbildung nach dem Vierten Vermögensbildungsgesetz
 (4. VermBG)

Bezug: Ihr Schreiben vom

Sehr geehrte(r)

Gemäß § 4 Abs. 1 des 4. VermBG werde ich bis auf Widerruf

ab	19.....	monatlich gleichbleibend	DM
		= jährlich	DM
einmalig im Monat	19.....	DM
sowie ab	19.....	monatlich gleichbleibend	DM
		= jährlich	DM

jährlich einmal von den Bezügen
 für den Monat DM

vermögenswirksam anlegen. Hierin sind die Ihnen nach den gesetzlichen Vorschriften – dem Tarifvertrag – über vermögenswirksame Leistungen zustehenden vermögenswirksamen Leistungen mit monatlich – jährlich – DM enthalten.

Die Beträge werden überwiesen an

Konto-/Vertragsnummer

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

- Caritas-Jugendhilfe-Gesellschaft mbH,
Sitz: Köln -

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 24. 2. 1984 - 41.08-438-00/6 -

Der Landesjugendwohlfahrtsausschuß hat in seiner Sitzung am 17. 2. 1984 die

Caritas-Jugendhilfe-Gesellschaft mbH
Sitz: Köln

nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - AG-JWG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Juli 1985 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176) - SGV. NW. 216 - als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt.

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
Fischbach

- MBl. NW. 1984 S. 231.

224

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Beitritt der Städte Gladbeck (Kreis Recklinghausen), Hilden (Kreis Mettmann) und Kamen (Kreis Unna) zum Kultur- sekretariat Gütersloh

Bek. d. Kultusministers v. 13. 2. 1984 -
IV A 3 - 30 - 1 - 329/84

Nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Beitritt der Städte Gladbeck (Kreis Recklinghausen), Hilden (Kreis Mettmann) und Kamen (Kreis Unna) zum Kultursekretariat Gütersloh vom 10. Oktober 1983 (ABl. Reg. Dt. S. 255) gebe ich hiermit bekannt.

Kommunalaufsicht;
hier: Beitritt der Städte Gladbeck, Hilden und Kamen
zu dem Kultursekretariat in Gütersloh

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über den Beitritt der Städte Gladbeck, Hilden und Kamen
zum Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit
nichttheatertragender Städte und Gemeinden
in Nordrhein-Westfalen, Sitz: Gütersloh
(im folgenden Kultursekretariat genannt)

Vom 10. Oktober 1983

Gemäß § 23 Abs. 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202) und § 6 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariats Gütersloh vom 9. April 1981 (ABl. Reg. Dt. S. 153) schließen die Mitglieder des Kultursekretariats - vertreten durch die Stadt Gütersloh - und die Städte Gladbeck, Kreis Recklinghausen, Hilden, Kreis Mettmann, und Kamen, Kreis Unna, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Die Städte Gladbeck, Hilden und Kamen treten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariats Gütersloh vom 9. April 1981 (ABl. Reg. Dt. S. 153) mit Wirkung vom 1. Januar 1984 bei.

§ 2

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk

Detmold wirksam. Sie wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster nachrichtlich bekanntgemacht.

Gütersloh, den 10. Oktober 1983

Stadt Gütersloh

Dr. Wixforth
Stadtdirektor

Ochs
Kulturdezernent

Gladbeck, den 10. Oktober 1983

Stadt Gladbeck

Kannacher
Erster Beigeordneter

Dr. Vesper
Beigeordneter

Hilden, den 10. Oktober 1983

Stadt Hilden

Dr. Göbel
Stadtdirektor

Manz
Kulturdezernent

Kamen, den 10. Oktober 1983

Stadt Kamen

Bönker
Stadtdirektor

Burgemeister
Dezernent

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 10. Oktober 1983 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202) genehmigt.

Detmold, den 21. November 1983
31.13 04 (2)

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
Kruse

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 10. Oktober 1983 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202) bekanntgemacht.

Detmold, den 21. November 1983
31. 13 04 (2)

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
Kruse

- MBl. NW. 1984 S. 231.

26

Ausländerwesen

Ausführungsanweisung zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslVwV)

- AuslVwV/AA NW -

RdErl. d. Innenministers v. 20. 2. 1984 -
I C 4/43.104

Mein RdErl. v. 27. 7. 1977 (SMBL. NW. 26) wird wie folgt geändert:

1 Nach Nummer 4 a zu § 2 ist folgende Nummer 2.04 a/1 einzufügen:

2.04 a/1

Sofern Ausländer, die mit Deutschen verheiratet sind, nach deutschem Recht einen von ihrem Heimatrecht abweichenden Familiennamen führen, ist der nach deutschem Recht zu führende Familienname in oder bei der Aufenthaltserlaubnis im Paß oder Paßersatz des Ausländers zu vermerken.

2 Nummer 2.14/2 wird wie folgt geändert:**1. Dem Absatz 1 wird nachstehender Satz angefügt:**

Die grundsätzliche Sichtvermerkplicht für Ausländer, die sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten wollen, bleibt unberührt.

2. Absatz 2 entfällt.**3 Nummer 2.14/3 wird aufgehoben.****4 Die bisherige Nummer 2.14/4 erhält die Nummer 2.14/3.****5 Nummer 7.04/1 erhält folgende Fassung:**

Nummer 4 zu § 7 soll den ausländischen Arbeitnehmern und ihren Familienangehörigen eine angemessene gesellschaftliche Eingliederung durch eine Verbesserung der aufenthaltsrechtlichen Stellung ermöglichen.

Begründeten Anträgen auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ist regelmäßig zu entsprechen. Bei der Prüfung der Voraussetzungen ist ein großzügiger Maßstab anzulegen.

Die Regelung gilt auch für

- Arbeitnehmer, die unter die EG-Freizügigkeitsregelung fallen,
- Arbeitnehmer aus den Ostblockstaaten und den außereuropäischen Staaten, sofern sie die besondere Arbeitserlaubnis nach § 2 der Arbeitserlaubnisverordnung erhalten haben,
- Arbeitnehmer, die nach § 9 der Arbeitserlaubnisverordnung keiner Arbeitserlaubnis bedürfen,
- ehemalige Arbeitnehmer, denen inzwischen die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit gestattet worden ist,
- Arbeitnehmer, die wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Berufsunfähigkeit aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind, sofern sie im Zeitpunkt der Antragstellung in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten und ihren Unterhaltspflichten nachzukommen.

a) Ununterbrochener rechtmäßiger Aufenthalt

Für den ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt zählen nur Zeiträume, in denen der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Bescheinigung über die ausländerbehördliche Erfassung war. Von einem ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt kann auch dann ausgegangen werden, wenn der Ausländer infolge verspäteter Antragstellung kurzfristig ohne Aufenthaltserlaubnis war. Es ist auch unschädlich, wenn der Ausländer sich zwar rechtzeitig um die Verlängerung der Gültigkeitsdauer oder die Neuausstellung seines Passes bemüht hat, seinem Antrag von der Vertretung des Heimatstaates aber erst verspätet entsprochen wurde, ohne daß dies vom Ausländer zu vertreten ist.

Zeiträume einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung sind bei der Berechnung der Dauer des rechtmäßigen Aufenthaltes nicht zu berücksichtigen. Wird der Aufenthalt durch Ableistung des Wehrdienstes unterbrochen, verlängert sich die erforderliche Aufenthaltsdauer um die Wehrdienstzeit.

Ein besonderes Augenmerk sollte Jugendlichen gewidmet werden, die mit 16 Jahren erstmals aufenthaltsrechtlich verpflichtet werden. Ein rechtzeitiger Hinweis auf die bevorstehende Aufenthaltspflicht kann verhindern, daß hier Unterbrechungen eintreten, die später zu von keiner Seite gewollten Schwierigkeiten führen. Jedenfalls aber ist gerade bei hier aufgewachsenen Jugendlichen ein besonders großzügiger Maßstab geboten.

b) Sprachkenntnisse

Der Ausländer muß in der Lage sein, die in seinem Antrag auf Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis gemachten Angaben in einem kurzen Gespräch zu erläutern und Fragen zu seinen persönlichen und familiären Verhältnissen zu beantworten. Bei Ehegatten und Kindern ist entsprechend zu verfahren.

In den Fällen der Nummer 4 Abs. 2 Satz 2 zu § 7 (Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis vor Ablauf von fünf Jahren) sind an die Sprachkenntnisse des Ehegatten (**ausreichende Sprachkenntnisse**) höhere Anforderungen zu stellen als an die Sprachkenntnisse des ausländischen Arbeitnehmers (**einfache Sprachkenntnisse**). Das gleiche gilt für Kinder ausländischer Arbeitnehmer, denen vor Ablauf von fünf Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll (vgl. 2. Abs. in Nr. 4 Abs. 3 zu § 7).

Von schriftlichen Sprachprüfungen ist in allen Fällen abzusehen.

c) Angemessenheit der Wohnung

Der Ausländer muß eine Wohnung haben, die den normalen Anforderungen vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer an eine angemessene Wohnung entspricht. Maßgebend für die Beurteilung der Angemessenheit der Wohnung sind die am Aufenthaltsort geltenden Maßstäbe.

Die Angemessenheit der Wohnung darf nicht allein nach ihrer Größe beurteilt werden. Die Wohnungsgröße kann nur ein Kriterium unter mehreren zu beachtenden Kriterien sein, wie z. B. die Anzahl der Familienmitglieder und deren Alter und Geschlecht, das Vorhandensein der notwendigen sanitären Einrichtungen, der Zustand der Wohnung.

Es sollte ein Standard verlangt werden, der das für Sozialwohnungen übliche Niveau annähernd erreicht.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Wohnung angemessen ist, sind Kinder, die sich im Zeitpunkt der Antragstellung im Herkunftsland des Ausländers befinden, nicht zu berücksichtigen.

Als Nachweis für eine Wohnung ist ein schriftlicher Mietvertrag vorzulegen, in dem die Räume nach Art, Größe und Lage bezeichnet sind. Außerdem ist grundsätzlich eine schriftliche Erklärung beizubringen, daß die Wohnung von keiner weiteren Person genutzt wird.

Von der Voraussetzung des angemessenen Wohnraums ist abzusehen, wenn der Ausländer nachweist, daß er trotz eigener Bemühungen eine entsprechende Wohnung nicht erhalten konnte.

d) Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht

Die gesetzliche Schulpflicht umfaßt auch die Pflicht zum Besuch der berufsbildenden Schulen.

Der Nachweis, daß die Kinder der gesetzlichen Schulpflicht nachkommen, ist von dem Ausländer durch Vorlage einer Bescheinigung der Schulleitung über den ordnungsgemäßen Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder während des letzten Jahres zu erbringen.

Die Nichterfüllung der Schulpflicht bleibt außer Betracht, wenn sie der Ausländer nicht zu vertreten hat.

e) Beachtung der Rechtsordnung

Die Beachtung der deutschen Rechtsordnung ist unverzichtbar. Eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis ist nicht zu erteilen, wenn der Ausländer in den vergangenen fünf Jahren gegen die deutsche Rechtsordnung verstoßen hat. Vergehen, die nicht vorsätzlich begangen wurden, sowie Verstöße gegen Übertretungs-, Ordnungswidrigkeits- und ordnungsrechtliche Tatbestände können zurücktreten, wenn sie von geringerem Gewicht waren, die Schuld nicht schwer wog und nach dem Gesamtverhalten des Ausländers weitere Verstöße nicht zu er-

warten sind. Im Ausland begangene Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften sind, wenn die gleiche Tat auch im Geltungsbereich des Ausländergesetzes mit Strafe, Maßregeln oder Bußgeld bedroht wäre, in entsprechender Weise zu würdigen.

Rechtsverstöße, die nicht zur Ausweisung führen, sind nicht zum Anlaß zu nehmen, eine unbefristet erteilte Aufenthaltserlaubnis nachträglich zu befristen.

Politische Betätigung, die von Gesetzes wegen untersagt ist, sowie Aktivitäten, die darauf ausgerichtet sind, politischen Extremismus zu unterstützen (§ 6 AuslG), stehen der aufenthaltsrechtlichen Verfestigung grundsätzlich entgegen. Liegen konkrete Anhaltspunkte für derartige extremistische Aktivitäten vor, ist mir auf dem Dienstweg zu berichten.

f) Ausländer, die einer besonderen Berufsausübungserlaubnis bedürfen

Die Regelung über die Verfestigung des aufenthaltsrechtlichen Status stellt nur auf das Vorliegen der besonderen Arbeitserlaubnis nach § 2 der Arbeitserlaubnisverordnung ab. Wird Ausländern, die diese Arbeitserlaubnis besitzen, eine an sich erforderliche besondere Berufsausübungserlaubnis versagt, ist ihnen auf Antrag gleichwohl eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Dies gilt für hier ausgebildete ausländische Ärzte nur insoweit, als sie nach Beendigung der ärztlichen und ggf. fachärztlichen Ausbildung bereits fünf Jahre als Arbeitnehmer tätig waren.

6 Zu Nummer 7.15/1 Abs. 2 wird der Klammerhinweis „(vgl. Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers v. 1. 6. 1976 – SMBl. NW. 7100 –)“ durch den Klammerhinweis „(vgl. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 30. 3. 1983 – SMBl. NW. 7100 –)“ ersetzt.

7 Nummer 7.15/3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 wird nach „Philippinen,“ eingefügt „Schweiz,“.
2. In Absatz 6 wird nach „Japan,“ eingefügt „Portugal,“. Das Wort „Thailand“ ist zu streichen.

8 Nummer 8.04/1 erhält folgende Fassung:

Eine Aufenthaltsberechtigung ist bei Erfüllung der gesetzlichen Mindestvoraussetzungen in der Regel zu erteilen

- ehemaligen deutschen Staatsangehörigen,
- Ausländern, die mit Deutschen verheiratet sind,
- Ausländern, die nach § 28 AuslG oder § 29 AsylVfG als Asylberechtigte anerkannt sind,
- Flüchtlingen im Sinne des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057).

Eine Aufenthaltsberechtigung soll bei Erfüllung der gesetzlichen Mindestvoraussetzungen in der Regel auch erteilt werden, wenn ein deutsches öffentliches Interesse an der dauernden Niederlassung des Ausländers besteht. Ein deutsches öffentliches Interesse an der Erteilung der Aufenthaltsberechtigung kann insbesondere bei wissenschaftlichen und technischen Spezialkräften, leitenden Angestellten und Angehörigen der mittleren Führungsebene in Industrie und Handel wie auch bei solchen Ausländern vorliegen, deren Aufenthalt aus politischen Erwägungen oder im Interesse des deutschen wirtschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Lebens als erwünscht anzusehen ist.

In anderen Fällen kann eine Aufenthaltsberechtigung Ausländern erteilt werden, denen der dauernde Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland gestattet werden soll. Dabei kommt eine Erteilung regelmäßig erst nach einem rechtmäßigen Aufenthalt von acht Jahren in Betracht. Die Aufenthaltsberechtigung soll in diesen Fällen nur erteilt werden, wenn der dauernden Niederlassung des Ausländers deutsche öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Bei Asylberechtigten ist bei der Berechnung der Mindestaufenthaltsdauer auch der Aufenthalt während des Asylverfahrens einzubeziehen.

9 Nummer 8.04 a/1 erhält folgende Fassung:

Nummer 4 a zu § 8 soll den ausländischen Arbeitnehmern und ihren Familienangehörigen eine angemessene gesellschaftliche Eingliederung durch eine Verbesserung der aufenthaltsrechtlichen Stellung ermöglichen.

Begründeten Anträgen auf Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung ist regelmäßig zu entsprechen. Bei der Prüfung der Voraussetzungen ist ein großzügiger Maßstab anzulegen.

Die Erteilung der Aufenthaltsberechtigung setzt nicht voraus, daß der Ausländer im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ist.

Hinsichtlich des berechtigten Personenkreises, des rechtmäßigen achtjährigen Aufenthaltes, der Angemessenheit der Wohnung, der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht und der Beachtung der Rechtsordnung gelten die Vorschriften unter Nummer 7.04/1 entsprechend.

Ausreichende Sprachkenntnisse können angenommen werden, wenn mit dem Antragsteller ein vertiefendes Gespräch geführt werden kann. Von schriftlichen Sprachprüfungen ist abzusehen.

Für Ausländer, die einer besonderen **Berufsausübungserlaubnis** bedürfen, gelten die Regelungen unter Nummer 7.04/1 Buchst. f) entsprechend. Hier ausgebildeten ausländischen Ärzten, denen die besondere Berufsausübungserlaubnis versagt worden ist, kann eine Aufenthaltsberechtigung jedoch nur erteilt werden, wenn sie nach Beendigung der ärztlichen und ggf. fachärztlichen Ausbildung acht Jahre im Bundesgebiet als Arbeitnehmer tätig waren.

Mit der Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung ist nicht automatisch die **Zulassung** zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit verbunden. Auch unter Berücksichtigung der Nummer 6 zu § 8 ist über die Zulassung zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit weiterhin nach den Richtlinien für die Ausübung eines Gewerbes durch Ausländer und die Zusammenarbeit der Gewerbebehörden mit den Ausländerbehörden (vgl. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 30. 3. 1983 – SMBl. NW. 7100 –) zu entscheiden. Bei Staatsangehörigen von Staaten, mit denen Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsverträge mit Wohlwollens- bzw. Meistbegünstigungsklauseln bestehen, sind die Grundsätze der Nummer 7.15/3 zu beachten.

10 Nummer 10.25/2 erhält folgende Fassung:

Wird der Vollzug einer unanfechtbaren Ausweisung durch Erteilung einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung ausgesetzt, ist die Löschung der Ausschreibung im Inpol zu veranlassen.

Sofern eine Ausnahmeerlaubnis nach § 15 Abs. 2 AuslG erteilt wird, ist das Landeskriminalamt durch Übersendung einer Ausfertigung der Ausnahmeerlaubnis von der vorübergehenden Gestattung des Aufenthaltes zu unterrichten.

11 Der Nummer 21.39/1 wird folgender Absatz angefügt:

Gleichzeitig mit dem Merkblatt nach Nummer 39 zu § 21 sollte ausländischen Fahrerlaubnisinhabern das vom Bundesminister für Verkehr herausgegebene Merkblatt über die Führerscheibestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) vom 7. Juli 1974 (VkB1. 1974 S. 479, 822) ausgehändigt werden. Dieses Merkblatt wird von den Straßenverkehrsbehörden und den Geschäftsstellen des ADAC vorgehalten.

12 In Nummer 44.01/1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Einer zusätzlichen Eintragung der Entscheidung über die Anerkennung als Asylberechtigter bedarf es nicht.

- 13 Der Nummer 44.16/1 wird folgender Absatz angefügt:
Wird ein Ausländer, der in einem anderen Land als ausländischer Flüchtling anerkannt worden ist, durch Ausstellung eines deutschen Reiseausweises in die deutsche Obhut übernommen, ist in dem Reiseausweis zu vermerken:
Der Inhaber dieses Reiseausweises hat außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Anerkennung als Flüchtling nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gefunden.
- 14 Anhang 2 wird wie folgt geändert:
1. Nach „Europäische Gemeinschaften“ wird eingefügt:

Vereinte Nationen	Passierscheine (Laissez-Passers) der Vereinten Nationen und der VN-Sonderorganisationen sind gem. § 4 Abs. 1 Nr. 10 DVAuslG als Paßersatz zugelassen; sie enthalten keine Angaben über die Staatsangehörigkeit des Inhabers. Wird Befreiung vom Sichtvermerkszwang in Anspruch genommen, muß die Staatsangehörigkeit durch Vorlage des Nationalpasses nachgewiesen werden	
-------------------	---	--
 2. Die Angaben zu „Argentinien“ werden wie folgt ergänzt:

	Der „Pasaporte Provisorio“ in Blattform ist nur zur Ausreise aus dem Bundesgebiet als Grenzübertrittspapier zugelassen	
--	--	--
 3. Die Angaben zu „Elfenbeinküste“ werden wie folgt ergänzt:

	Der Dienstpaß „Passport de Service sur feuillet“ in Blattform wird hauptsächlich an Kinder unter 15 Jahren erteilt, deren Eltern im Besitze regulärer Dienstpässe in Buchform sind. Er ist als Paßersatz anerkannt	Staatsangehörigkeit
--	--	---------------------
 4. Die Angaben zu „Ghana“ werden wie folgt ergänzt:

	Das „Certificate of Identity“ ist nur zur Ausreise aus dem Bundesgebiet als Paßersatz zugelassen	
--	--	--
 5. Nach „Khmer“ wird eingefügt:

Kiribati (frühere Gilbert-Inseln im Pazifischen Ozean)	Reisepässe	Staatsangehörigkeit
--	------------	---------------------
 6. Die Angaben zu „Libyen“ erhalten folgende Fassung:

	Reisepässe	Staatsangehörigkeit
	Dienstpässe	Geburts- und -monat, Staatsangehörigkeit, Geltungsbereich
	Das „Temporary Travel Document“ ist als Fremdenpaß anerkannt	
 7. Die Angaben zu „Neue Hebriden“ entfallen.
 8. Nach „Österreich“ wird eingefügt:

Oman	Reisepässe	Staatsangehörigkeit
	Das „Temporary Travel Permit“ wird nur omanischen Staatsangehörigen erteilt. Es wird als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, wenn der Geltungsbereich, der im Regelfall nur die arabischen Staaten umfaßt, die Bundesrepublik Deutschland einschließt. Seine Gültigkeitsdauer ist in der Regel auf ein Jahr beschränkt und kann nicht verlängert werden	
 9. Nach „Sierra Leone“ wird eingefügt:

Simbabwe	Die früheren rhodesischen Reisepässe und die „Zimbabwe-Rhodesia“-Interimpässe haben weiterhin Gültigkeit	
	Rhodesische Pässe, die nach dem 12. 12. 1979 von der britischen Verwaltung in Salisbury ausgestellt bzw. verlängert oder die von der früheren Salisbury-Administration in der Zeit vom 11. 11. 1975 bis 12. 12. 1979 ausgestellt worden sind, werden als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt	
 10. Nach „Tunesien“ wird eingefügt:

Tuvalu (früher Ellice-Inseln im Pazifischen Ozean)	Die Reiseausweise „Emergency Passport“ und „Certificate of Identity“ sind nur zur Ausreise aus dem Bundesgebiet als Paßersatz zugelassen	
--	--	--
 11. Nach „Uruguay“ wird eingefügt:

Vanuta (früher Neue Hebriden)	Reisepässe	Staatsangehörigkeit
	Das „Certificate of Identity“ wird als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, wenn der Geltungsbereich die Bundesrepublik Deutschland einschließt, die Gültigkeitsdauer mindestens ein Jahr beträgt und ein Vermerk über die Rückkehrberechtigung „The holder has right of re-entry to Republic of Vanuta“ eingetragen ist	
- 15 Anhang 6 wird durch die beiliegende Neufassung ersetzt. Anlage

16 Anhang 7 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Stand: 1. 1. 1981“ durch die Wörter „Stand: 1. 1. 1984“ ersetzt.

2. **Saarland**

Nach der Ausländerbehörde „590 Der Oberbürgermeister in Saarbrücken“ wird die Ausländerbehörde „658 Stadtverband Saarbrücken“ eingefügt.

17 Mein RdErl. v. 2. 10. 1989 (SMBI. NW. 26) wird aufgehoben.

Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland heißt Sie willkommen und wünscht Ihnen für Ihren Aufenthalt vollen Erfolg. Da für Ausländer – wie in jedem Staat der Welt, so auch in der Bundesrepublik Deutschland – einige besonders gesetzliche Vorschriften gelten, soll Ihnen dieses Merkblatt Hinweise auf diese Vorschriften geben. Sorgfältiges Durchlesen des Merkblattes und die genaue Beachtung seiner Hinweise werden dringend empfohlen.

Ausländerbehörde

1. Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin gestattet Ihnen einen Aufenthalt im Bundesgebiet bis zu dem darin bezeichneten Datum. Wenn Sie beabsichtigen, sich über den erlaubten Zeitraum hinaus im Bundesgebiet aufzuhalten, ist eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erforderlich. Diese müssen Sie rechtzeitig (spätestens 14 Tage vor Ablauf der gültigen Aufenthaltserlaubnis) bei der zuständigen Ausländerbehörde (Kreis- oder Stadtverwaltung, in deren Bezirk Sie sich aufhalten) beantragen (jugendliche Ausländer benötigen erstmals eine Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 16. Lebensjahres).

Die Aufenthaltserlaubnis erlischt bereits vor dem darin angegebenen Zeitpunkt in folgenden Fällen:

- wenn Sie keinen gültigen Paß (oder sonstigen gültigen Reiseausweis) mehr besitzen;
Tragen Sie deshalb dafür Sorge, daß Ihr Paß (Reiseausweis) vor Ablauf seiner Gültigkeitsdauer durch die zuständige Vertretung Ihres Heimatstaates verlängert wird; ggf. muß ein neuer Paß (Reiseausweis) ausgestellt werden.
- wenn Sie Ihre Staatsangehörigkeit wechseln oder verlieren;
- wenn Sie das Bundesgebiet aus einem Grund verlassen, der nicht nur vorübergehender Art ist.

Als vorübergehend gilt die Abwesenheit während einer üblichen Urlaubs- und Feriendauer. Nicht nur vorübergehend ist die Abwesenheit z. B. dann, wenn der Arbeitsplatz aufgegeben, die Wohnung gekündigt wird oder die Abmeldung von einer Ausbildungsstätte erfolgt.

Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kann, sofern Sie zur Rückkehr in den Staat, dessen Behörden ihren Paß ausgestellt haben, einen besonderen Sichtvermerk benötigen (Rückkehrvermerk), nur vorgenommen werden, wenn Sie im Besitze eines Rückkehrvermerks mit ausreichend bemessener Gültigkeitsdauer sind. Tragen Sie deshalb dafür Sorge, daß ein etwa erforderlicher Rückkehrvermerk von der dafür zuständigen Behörde (Auslandsvertretung) rechtzeitig vor Ablauf des alten Sichtvermerks verlängert wird.

Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst grundsätzlich nur für einen befristeten Zeitraum erteilt. Ausländischen Arbeitnehmern und ihren Familienangehörigen ist jedoch nach einem Aufenthalt von 5 Jahren bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auf Antrag eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Nach 8 Jahren können sie eine Aufenthaltsberechtigung beantragen. Die Ausländerbehörde erteilt Ihnen Auskunft darüber, welche Voraussetzungen hierfür im einzelnen erfüllt sein müssen.

Die Aufenthaltserlaubnis und die unbefristete Aufenthaltserlaubnis können Bedingungen oder Auflagen enthalten, die Sie unbedingt beachten müssen. Vergewissern Sie sich daher, ob Ihre Aufenthaltserlaubnis mit derartigen Einschränkungen versehen ist und denken Sie daran, daß sowohl die unbefristete Aufenthaltserlaubnis als auch die Aufenthaltsberechtigung erlöschen, wenn die Gültigkeit Ihres Passes abläuft.

2. Melderechtliche Vorschriften

Bei einem Wohnungswechsel müssen Sie sich – wie dies auch für deutsche Staatsangehörige vorgeschrieben ist – jeweils innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde (Einwohnermeldeamt) Ihres bisherigen Wohnortes abmelden und bei der Meldebehörde Ihres neuen Wohnortes anmelden. Auch bei einem Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde ist eine Meldung erforderlich. Erfragen Sie ggf. die jeweils zuständige Behörde bei Ihrem Wohnungsgeber (Vermieter).

3. Erwerbstätigkeit

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist Ausländern nur gestattet, wenn sie im Besitze einer Aufenthaltserlaubnis sind, die die Aufnahme einer Beschäftigung nicht ausschließt. Wenn Sie eine Tätigkeit als Arbeitnehmer aufnehmen wollen, haben Sie vorher bei dem für Ihren Aufenthaltsort zuständigen Arbeitsamt eine Arbeitserlaubnis zu beantragen. Eine Arbeitserlaubnis wird auch benötigt, wenn die Beschäftigung im Rahmen einer Aus- oder Fortbildung erfolgt. Die Arbeitserlaubnis ist neben der Aufenthaltserlaubnis erforderlich. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers oder Ihrer beruflichen Tätigkeit müssen Sie in der Regel eine neue Arbeitserlaubnis einholen. Die Arbeitserlaubnis wird ungültig, wenn die Aufenthaltserlaubnis erlischt. Dies gilt auch dann, wenn die Arbeitserlaubnis für einen längeren Zeitraum erteilt worden ist als die Aufenthaltserlaubnis. In Zweifelsfällen empfiehlt sich eine Anfrage bei dem zuständigen Arbeitsamt.

Das Erfordernis der Arbeitserlaubnis entfällt für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und deren Familienangehörige.

Es wird Ihnen empfohlen, sich bei auftretenden Unklarheiten oder Zweifeln in aufenthaltsrechtlichen Fragen an die für Ihren Wohnort zuständige Ausländerbehörde zu wenden. Diese wird Ihnen gern alle erforderlichen Auskünfte erteilen.

Sie werden gebeten, den Empfang dieses Merkblattes auf der beigefügten Empfangsbestätigung durch Ihre Unterschrift zu bestätigen und diese unverzüglich an die Ausländerbehörde zurückzugeben.

Für die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder einer vergleichbaren unselbständigen Tätigkeit (als Stellvertreter – z. B. nach § 45 Gewerbeordnung oder § 9 Gaststättengesetz –, gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person – z. B. als Geschäftsführer einer GmbH –, leitender Angestellter mit Generalvollmacht oder Prokura oder als unselbständiger Reisegewerbetreibender – z. B. als unselbständiger Handelsvertreter –) sowie einer Erwerbstätigkeit auf dem Gebiet bestimmter Heil- und Heilhilfsberufe gelten für Ausländer besondere Vorschriften, über deren Inhalt Sie sich bei den zuständigen deutschen Behörden erkundigen wollen.

4. Aufenthaltserlaubnis an Personen in einem Aus- oder Fortbildungsverhältnis

Ausländern, die sich zum Zwecke ihrer Aus- oder Fortbildung (z. B. Studium, Lehre, Praktikum) in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, wird eine Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich nur für die regelmäßige Dauer der Aus- oder Fortbildung erteilt. Nach Abschluß der vorgesehenen Aus- oder Fortbildung kommt eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis – unabhängig von der Dauer des bisherigen Aufenthalts im Bundesgebiet – nicht in Betracht. Dies gilt auch, wenn die für die Aus- oder Fortbildung vorgesehene Zeitdauer abgelaufen, das Ausbildungsziel aber nicht erreicht worden ist. Eine kurzfristige Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kann in solchen Fällen unter der Voraussetzung in Betracht gezogen werden, daß mit erfolgreichem Abschluß der Ausbildung alsbald zu rechnen ist und der zusätzlich gewährte Aufenthaltszeitraum nicht für andere Zwecke, etwa die Aufnahme oder Weiterführung einer Erwerbstätigkeit, genutzt wird.

Die deutsche Staatsangehörigkeit wird an diesen Personenkreis grundsätzlich nicht verliehen, weil dies die Rückkehr in das Heimatland in Frage stellen und damit der Zweckbestimmung der in der Bundesrepublik erworbenen Aus- oder Fortbildung zuwiderlaufen würde.

5. Politische Betätigung

Nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetzen haben Ausländer das Recht auf freie Meinungsäußerung. Soweit seine Ausübung im Rahmen einer politischen Betätigung erfolgt, sind dabei jedoch die Grenzen zu beachten, die sich aus der Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Interessen des Gastlandes ergeben. Eine politische Betätigung von Ausländern, die nach Inhalt, Form oder Zielsetzung erheblichen Belangen der Bundesrepublik Deutschland zuwiderläuft, kann von den zuständigen Behörden untersagt oder eingeschränkt werden. Die politische Betätigung von Ausländern, die mit dem Völkerrecht nicht vereinbar ist oder die die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, ist unerlaubt.

6. Nachzug von Familienangehörigen

Wenn Sie beabsichtigen, Familienangehörige in die Bundesrepublik (nicht nur besuchsweise) nachkommen zu lassen, erkundigen Sie sich bitte vorher bei der zuständigen Ausländerbehörde nach den hierfür geltenden Voraussetzungen und Bedingungen. Es wird davon abgeraten, Familienangehörige ohne vorherige Führungnahme mit der Ausländerbehörde einreisen zu lassen, da Sie sonst nicht darauf vertrauen können, daß Ihren Familienangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

7. Beachtung der geltenden Vorschriften

Die Nichterfüllung der vorstehend aufgeführten Verpflichtungen kann eine Bestrafung und außerdem die Aufforderung zum Verlassen des Bundesgebietes nach sich ziehen. Beachten Sie, um auch sich selbst mögliche Unannehmlichkeiten zu ersparen, die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften.

8. Rechtsschutz

In der Bundesrepublik Deutschland kann jede Person, die sich durch den Verwaltungsakt einer Behörde in ihren Rechten verletzt fühlt, den Rechtsweg beschreiten.

Sie können daher, falls eine Ausländerbehörde eine belastende Verfügung gegen Sie erlassen hat, diese Verfügung überprüfen lassen. Zu diesem Zweck können Sie gegen die Verfügung – sie bedarf grundsätzlich der Schriftform – innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde erheben, die sie erlassen hat. Wird die Verfügung daraufhin nicht aufgehoben, können Sie das Verwaltungsgericht anrufen.

Falls Sie die deutsche Sprache nicht beherrschen, wird Ihnen empfohlen, amtliche Schriftstücke zur Vermeidung etwaiger Rechtsnachteile alsbald übersetzen zu lassen.

7862

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für die Förderung von Investitionen
zur gemeinschaftlichen Flächenbewirtschaftung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 27. 2. 1984 – II A 3 – 2115/02 – 4082

Mein RdErl. v. 29. 6. 1983 (SMBL. NW. 7862) wird mit so-
fortiger Wirkung aufgehoben.

– MBL. NW. 1984 S. 237.

II.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Satzung der Gehaltsausgleichskasse (GAK)
der Apothekerkammer Nordrhein**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 23. 2. 1984 – V C 1 – 0810.86.3

Die Satzung der Gehaltsausgleichskasse (GAK) der
Apothekerkammer Nordrhein vom 24. 6. 1981 (MBL. NW.
1983 S. 1680) ist durch Beschluß der Kammerversamm-
lung vom 7. 12. 1983 mit Ablauf des 31. 12. 1983 aufgehoben
worden.

– MBL. NW. 1984 S. 237.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

**Sitzung
des Finanz- und Tarifausschusses der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR**

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
v. 9. 3. 1984

Am 6. April 1984, 10.00 Uhr, findet im Rathaus der Stadt
Essen, Porscheplatz, Raum R. 1.17, eine öffentliche Sitzung
des Finanz- und Tarifausschusses der Verbandsversamm-
lung des Zweckverbandes VRR statt. Die Tagesordnung
sieht im wesentlichen folgende Themen vor:

1. Mittelfristige Tarifüberlegungen der VRR-GmbH
2. Strukturelle Tarifmaßnahmen zum 1. Januar 1985
3. Verkehrsetat/Erfolgsplan 1985
4. Tarifliche Probleme des Ausbildungsverkehrs

Essen, den 9. März 1984

Högener
Verbandsvorsteher

– MBL. NW. 1984 S. 237.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 12 v. 19. 3. 1984**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
113	17. 2. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung des Landeswappens	197
	14. 2. 1984	Verordnung über eine Umlage für Hebammen-Lehranstalten	198

- MBl. NW. 1984 S. 238.

Nr. 13 v. 20. 3. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
203013	22. 2. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen	199
2035	9. 2. 1984	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer	201
	13. 2. 1984	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Haushaltsjahr 1984 (Umlagefestsetzungsverordnung 1984)	201

- MBl. NW. 1984 S. 238.

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X